



## Wer ist für den WINTERDIENST verantwortlich?

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz haben die Eigentümer (Vorder- und Hinterlieger) die Sicherungsfläche auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.

## Was gehört zur SICHERUNGSFLÄCHE?

- Die Gehbahn entlang des Grundstücks in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (ca. 1,00 m).
- Die Grundstückseinfahrt und der Hauseingang.
- Wenn keine Gehbahn vorhanden ist ein ca. 1,00 m breiter Streifen der Straße.

## Welche SICHERUNGSARBEITEN müssen durchgeführt werden?

Die Eigentümer haben die Sicherungsfläche an **Werktagen ab 7 Uhr** und an **Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr** von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten Stoffen wie Sand, Splitt oder Streusalz zu streuen und das Eis zu beseitigen. Diese Maßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur **Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz** erforderlich ist.

## Was passiert, wenn man diesen VERPFLICHTUNGEN nicht nachkommt?

Ein Verstoß kann mit einer **Geldbuße von 10 bis 1.000 €** belegt werden.

### Haben Sie FRAGEN:

Auskunft erteilt die Stadt Deggendorf - Bauverwaltung  
Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf  
Frau Susanne Siedersberger  
Telefon: 0991/2960-408  
E-Mail: [susanne.siedersberger@deggendorf.de](mailto:susanne.siedersberger@deggendorf.de)

### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Mo, Di und Do 13.00 - 16.00 Uhr  
Mittwochnachmittag geschlossen



Darüber hinaus sind auch weitere Terminvereinbarungen außerhalb dieser Zeiten möglich.

Herausgeber & Gestaltung: Stadt Deggendorf

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erhoben, erfolgen jedoch ohne Gewähr und erheben nicht Anspruch auf Vollständigkeit.

Änderungen und Druckfehler vorbehalten.

Stand: November 2010

Auflage: 2.500 Stück

FÜR EIN  
SAUBERES  
DEGGENDORF

Zusammen**HELFEN**  
ZUSAMMEN**arbeiten**



# Informationen zur REINIGUNGS-, RÄUM- und STREUPFLICHT

für Haus- und Grundstücksbesitzer  
in der Stadt Deggendorf



In der **Stadt Deggendorf** besteht die **Verordnung** über die **Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen** und die **Sicherung der Gehbahnen**. Dieser Leitfaden soll helfen, alle Pflichten für Haus- und Grundstücksbesitzer aufzuzeigen.

Der Anblick einer achtlos weggeworfenen Zigarettenkippe oder einer leeren Getränkedose ist ärgerlich, denn für viele gilt offensichtlich das Motto „Aus den Augen - aus dem Sinn“. Und wenn kein Abfallbehälter in der Nähe ist, landet der Müll auf der Straße.



**Wer für die Reinigung der Straßen und den Winterdienst zuständig ist, richtet sich nach der Regelung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter.**



Die **Stadt Deggendorf** informiert Sie mit diesem Leitfaden darüber, welche Aufgaben sich für Sie als Grundstücksanlieger aus dieser städtischen Verordnung ergeben.

# WAS NICHT LIEGEN BLEIBT STINKT KEINEM

## Was regelt die VERORDNUNG?

Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen.

## Was sind ÖFFENTLICHE STRASSEN und GEHBAHNEN?



Alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze - insbesondere die Fahrbahnen, die Geh- und Radwege und Gehbahnen.

## Wer ist zur REINIGUNG verpflichtet?

**Eigentümer und zur Nutzung Berechtigte von Grundstücken**, die direkt an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über die öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger).

## WELCHE und WIE OFT sind Reinigungsarbeiten zu erledigen?

- **Einmal wöchentlich** sind die Geh- und Radwege sowie die Fahrbahnen zu kehren und der Kehrricht, Schlamm und sonstiger Unrat zu entfernen.
- Gras und Unkraut sind zu entfernen.
- Bei Trockenheit sind die Geh- und Radwege sowie die Fahrbahnen zur Vermeidung übermäßiger Staubeentwicklung zusätzlich zu befeuchten.



## Was ist alles VERBOTEN, damit die REINHALTUNG der ÖFFENTLICHEN STRASSEN gewährleistet ist?

Öffentliche Straßen dürfen nicht mehr als den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Insbesondere ist verboten:

- Auf öffentlichen Straßen biologisch nicht abbaubare Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen.
- Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern.



■ Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen und Tiere in einer Weise zu füttern, welche die Straße verunreinigen würde.

■ Klärschlamm, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse und Steine auf oder neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können oder in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

■ Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen.

